

## Bebauungsplan Nr. 911c "An der Pulvermühle" - Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 19.04.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	12.06.2024	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	04.06.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	27.06.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Abwägungsbeschluss: Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 911c "An der Pulvermühle" in St. Ingbert-Mitte gemäß der beiliegenden Vorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen. Anlage 1 – Abwägungsvorlage – ist Teil des Beschlusses.
2. Satzungsbeschluss: Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 911c "An der Pulvermühle", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Die Planunterlagen – Stand Satzung – werden gebilligt. Anlage 2 – Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B) sowie Anlage 3 – Begründung sind Teil des Beschlusses.

### Sachverhalt

Am 23.03.2020 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 911c "An der Pulvermühle" gefasst. Da das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB durchgeführt werden soll, wurde am 12.12.2023 ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst. Auf den vorliegenden Bebauungsplan treffen die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zu (Lage im Innenbereich und zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm).

Das Vorhaben unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten. Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 nicht erforderlich. Dennoch findet eine Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Begründung und der noch zu treffenden Festsetzungen statt. Zudem wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt, als auch alle weiteren relevanten Umweltschutzgüter in der planerischen Abwägung auf Ihre Betroffenheit untersucht.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Es hat dennoch eine freiwillige frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit stattgefunden. Die eingegangenen Anregungen wurden am 12.12.2023 vom Stadtrat gewürdigt und der erarbeitete Bebauungsplanentwurf in gleicher Sitzung gebilligt. Ferner wurde zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des

Bebauungsplanes im Internet inklusive einer öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 04.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024 statt, parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die jeweiligen Abwägungsvorschläge sind in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorlage dargestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine Einwände vorgebracht worden, die zu einer Änderung von Festsetzungen geführt haben. Es wurden lediglich Hinweise aufgenommen oder ergänzt. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In dem nun vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 911c "An der Pulvermühle" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) werden die erforderlichen Festsetzungen für die zukünftige Weiterentwicklung des Bebauungsplangebietes getroffen.

Der Bebauungsplan soll in der nun vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Für die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind Mittel unter der HH-Stelle 5.1.10.01.552500 eingestellt. Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung werden aus dem Deckungskreis GB6 finanziert.

### **Anlage/n**

1	Anlage 1 - Abwägungsvorlage
2	Anlage 2 - PlanZ BP 911c
3	Anlage 3 - Begründg BP 911c

**Mittelstadt St.Ingbert**  
**Bebauungsplan Nr. 911c „An der Pulvermühle“**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
 gem. § 4. Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

**ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 04.03.2024 bis 05.04.2024 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.02.2024 um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05.04.2024 gebeten, sowie von der Auslegung benachrichtigt.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden. Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der zugrunde gelegten Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Personenbezogene Daten werden aus Gründen des Datenschutzes nicht mit aufgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Erläuterung und Beschlussvorschlag
1	<p><b>Amprion GmbH</b>                      Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund</p> <p>E-Mail vom 28.02.2024                      Az: Vorgangs-Nr. 191534</p> <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.                      Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><b>Erläuterung</b>                      Keine Anregungen.                      Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>                      Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
2	<p><b>Arbeitskammer des Saarlandes</b></p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
3	<p><b>Beauftragter der Mittelstadt St.Ingbert für Menschen mit Behinderung</b></p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
4	<p><b>Biosphärenreservat Bliesgau</b></p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
5	<p><b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b></p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
6.1	<p><b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b>                      Ref. 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin</p> <p>E-Mail vom 26.02.2024                      Az.: -/-</p> <p>hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an Frau Walz-Giebe (030/22480-509)                      Richtfunk und 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593)</p>	<p><b>Erläuterung</b>                      Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>                      Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

	<p>für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balczerowski (030/22480-410) für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364).</p>	
<p>6.2</p>	<p><b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b> Ref. 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin</p> <p>E-Mail vom 13.03.2024 Az.: BNetzA Vorgangsnummer: 54226</p> <p>Prüfgebiet Ort: St. Ingbert, LK Saarpfalz-Kreis Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.): NW: 07° E 06' 09,50" 49° N 15' 46,10" SO: 07° E 06' 25,64" 49° N 15' 36,61"</p> <p>Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet</p> <p>auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p><b>BETREIBER RICHTFUNK:</b> =====</p> <p>Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen.</p> <p><b>BETREIBER RADARE:</b> =====</p> <p>Es sind keine Radare betroffen.</p> <p><b>BETREIBER RADIOASTRONOMIE:</b> =====</p> <p>Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p><b>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</b> =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur: Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a></p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unter">www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unter</a></p>	<p><b>Erläuterung</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

	<p>nehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/ FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de</p>	
7	<p><b>Creos Deutschland GmbH</b> Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>E-Mail vom 11.03.2024 Az.: CR-2023-00317</p> <p>die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)</li> <li>- Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH</li> <li>- Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH</li> <li>- Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH</li> <li>- Gasleitungen der Villeroy &amp; Boch AG in Mettlach</li> <li>- Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH</li> <li>- Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH</li> <li>- Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH</li> </ul> <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
8	<p><b>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Südwest</b> Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>E-Mail vom 26.02.2024 Az.: TÖB-SL-24-176174</p> <p>DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 1,2 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3250 (Saarbrücken - Homburg) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	
9	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 Saarbrücken</b> Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 26.02.2024 Az.: 081-24/SB/JD</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 014-23/SB/JT vom 17.01.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen</p>	<p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Die nebenstehend genannten Stellungnahmen vom 17.01.2023 wurde bereits geprüft und in die Abwägung eingestellt. Ein Hinweis auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorhandene Telekommunikationsanlagen ist bereits auf der Planzeichnung enthalten. Nebenstehend werden keine weiteren Anregungen geäußert.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
10	<p><b>Deutscher Wetterdienst</b> Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach</p> <p>Schreiben vom 01.03.2024 Az.: PB24/07.59.04/ PB24SL_024-2024</p> <p>der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
11	<p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West</b> Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>E-Mail vom 27.02.2024 Az.: -/-</p> <p>zum Bebauungsplan Nr. 911c „An der Pulvermühle“ in der Stadt St. Ingbert bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken.</p> <p>Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der</p>	<p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Ein Hinweis auf Lärmschutz an Autobahnen wird in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Auf die Vorgaben des § 9 FStrG ist bereits in der Planzeichnung hingewiesen. Eine zeichnerische Darstellung ist aus Sicht der Stadt St. Ingbert nicht erforderlich. Die Vorgaben des § 9 FStrG gelten unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan. Die Begründung wird um die nebenstehend genannten Erläuterungen ergänzt.</p>

BAB 6 sind von der Maßnahme nicht berührt. Belange der Autobahn GmbH des Bundes sind nicht betroffen.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) sorgen müssen. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde auch das Fernstraßenbundesamt erneut intern beteiligt (GZ 2023-0309E). Die Fläche liegt teilweise innerhalb der Anbauverbotszone als auch innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Autobahn (siehe § 9 Fernstraßengesetz FStrG). Nachfolgend die Punkte, die aus anbaurechtlicher Sicht seitens des Fernstraßenbundesamts mit aufzunehmen sind:

- Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 6 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen.

In der Begründung/Erläuterung des Bebauungsplans ist Folgendes aufzunehmen:

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Planzeichnung wird wie o.a. um einen Hinweis und die Begründung um den nebenstehend vorgeschlagenen Textbaustein redaktionell ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.

	<p>Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Gegen die öffentlichen Grünflächen und Anpflanzungen bzw. Erhalt von Bäumen im Bereich der Anbauverbotszone bestehen keine Bedenken bzw. erzeugen keine anbaurechtliche Betroffenheit.</p> <p>Die Autobahn GmbH darf keine anbaurechtliche Genehmigung entsprechend § 9 FStrG erteilen, wenden Sie sich bei Baugenehmigungen innerhalb der Zonenbereiche bitte an das Fernstraßenbundesamt unter anbau@fba.de .</p>	
12	<b>Eisenbahn-Bundesamt</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
13	<p><b>energis-Netzgesellschaft mbH</b> Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 28.03.2024 Az.: -/-</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Februar 2024 bezüglich des o. g. Verfahrens. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 911c „An der Pulvermühle“ in der Stadt St. Ingbert bestehen unsererseits keine Einwände, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen von uns befinden bzw. betroffen sind.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Erläuterung</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
14	<b>EVS Entsorgungsverband Saar</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
15	<p><b>Gemeinde Kirkel</b> Hauptstraße 10, 66459 Kirkel</p> <p>E-Mail vom 26.02.2024 Az.: -/-</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 911c „An der Pulvermühle“ in der Kreisstadt St. Ingbert bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Kirkel werden durch die Planungen nicht berührt.</p>	<p><b>Erläuterung</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
16	<b>Gemeinde Mandelbachthal</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
17	<b>Gemeinde Spiesen-Elversberg</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
18	<b>Handwerkskammer des Saarlandes</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
19	<p><b>IHK Saarland</b> Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 13.03.2024 Az.: GB 3U-mk</p>	<p><b>Erläuterung</b> Keine Anregungen.</p>

	<p>durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planerischen Voraussetzungen für die Abbildung des Nutzungsmixes im Bestand (u.a. Autohaus, Bauunternehmen, Wohnnutzung) geschaffen werden. Auch angrenzende schützenswerte Wohnnutzungen sollen durch Aktualisierung des zulässigen Nutzungskataloges berücksichtigt werden. Nach dem städtebaulichen Konzept soll das Gebiet als urbanes Quartier entwickelt werden, der den bestehenden Nutzungsmix abbildet und angemessene Neunutzungen ermöglicht.</p> <p>Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht sowie zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere was Art (Urbanes Mischgebiet) und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns im Rahmen der förmlichen Beteiligungsrunde nicht vorzutragen.</p> <p>Eine tatsächliche Nutzungsmischung des Plangebiets ist nach dem vorliegenden städtebaulichen Konzept und der Bestandssituation gegeben. Einschränkungen für die bestehenden Betriebe im Geltungsbereich sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.</p> <p>Gemäß den textlichen Festsetzungen sind Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit (weniger als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 400 m<sup>2</sup> zur wohnortnahen Versorgung in Bereichen MU 1 bis 5 zulässig. Nicht zentrenrelevante Sortimente sind ohne Beschränkung in den Bereichen (unterhalb des Schwellenwertes) zulässig. Wir begrüßen die Aufnahme dieser Festsetzung gemäß der St.Ingberter Sortimentsliste.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
20	<p><b>iqony Energies GmbH</b> St.Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 26.02.2024 Az.: -/-</p> <p>die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
21	<p><b>Kreisstadt Neunkirchen</b></p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
22	<p><b>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b> Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 09.04.2024 Az.: 6101-0038#0007/Wß</p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Die Festsetzung zur Gebäudekontrolle wird entsprechend nebenstehender Anregung ergänzt.</p>

	<p>Mit der Planung soll der Geltungsbereich des B-Plans neu geordnet, die angrenzende Wohnnutzung besser geschützt und verkehrliche Belange verbessert werden. Die Flächen sind bereits weitgehend bebaut.</p> <p>Zum o. a. Verfahren nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Natur- und Artenschutz</b> Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Eine im Rahmen der Planung bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG hat ergeben, dass bei Beachtung der im Rahmen des Bebauungsplans formulierten Maßnahmen (insbes. Einhaltung der Rodungsfristen des § 39 BNatSchG) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.</p> <p>Die Kontrolle bestehender Gebäude durch einen qualifizierten Artenschutzgutachter auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Siedlungsfledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln sollte nicht nur beim Abbruch, sondern auch bei der Sanierung der Fassaden und Dächer der Gebäude erfolgen. Der in der Planung bereits enthaltene Hinweis sollte diesbezüglich ergänzt werden.</p> <p><b>Wasser Bodenschutz und Geologie</b> Im vorgelegten Entwurf wurden die Altlasten in Text und Plan berücksichtigt.</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><b>Lärmschutz</b> Aus Sicht des Lärmschutzes sind durch die Planung wie vorgelegt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt wie o.a. eine redaktionelle Ergänzung der Planzeichnung. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
23	<p><b>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</b></p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
24	<p><b>Landesbetrieb für Straßenbau</b> Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>Schreiben vom 06.03.2024 Az.: STR-6000#24-87</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Erläuterung</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
25	<p><b>Landesdenkmalamt</b> Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreibe vom 27.02.2024 Az.: LDA/TÖB/Scho-488</p>	<p><b>Erläuterung</b> Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Planzeichnung enthalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

	<p>Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SdschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S. 358ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SdschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	
26	<b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
27	<b>Landesverband für Einzelhandel und Dienstleistung Saarland e.V.</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
28	<p><b>Landwirtschaftskammer für das Saarland</b> In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>E-Mail vom 28.03.2024 Az.: -/-</p> <p>gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p><b>Erläuterung</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
29	<b>Ministerium der Justiz</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
30	<b>Ministerium für Bildung und Kultur</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
31	<b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b> <b>Ref. OBB 24</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
32	<p><b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b> <b>Oberste Landesbaubehörde</b> <b>Ref. OBB 11</b> Halbergstr. 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Email vom 26.03.2024 Az.: OBB 11 - 224-5/23 Be</p> <p>der Planung stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber wird unter Beachtung des Ziels 33 des LEP „Siedlung“, das unabhängig von der Frage, ob die mit der Planung vorbereiteten Baulücken angerechnet werden oder nicht, anzuwenden ist, um Vorlage einer aktuellen Baulückenbilanz gebeten. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung.</p>	<p><b>Erläuterung</b> Die Begründung zum Bebauungsplan wird wie nebenstehend angeregt um eine aktuelle Baulückenbilanz ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Begründung wird wie o.a. ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
33	<p><b>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz</b> Abt. D: Naturschutz und Forsten Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 27.02.2024 Az.: D/4 2401-0002#0473 2024/022805</p>	<p><b>Erläuterung</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>

	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</p>	<p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
34.1	<p><b>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Ref. F/1</b></p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
34.s	<p><b>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Ref. F/3 Oberste Straßenverkehrsbehörde, Straßenverkehrssicherheit</b> Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 10.04.2024 Az.: -/-</p> <p>Gegen diese Planungsmaßnahme bestehen gemäß den hier vorliegenden Informationen seitens des Referat F/3 keine Bedenken.</p>	<p><b>Erläuterung</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
34.3	<p><b>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Ref. F/5 Oberste Straßenbaubehörde</b> Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 20.03.2024 Az.: -/-</p> <p>seitens der Obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken gegen die betreffende Planung der Stadt St. Ingbert.</p>	<p><b>Erläuterung</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
35	<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie – Ref. E/1 Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur- / Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht</b> Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 28.03.2024 Az.: -/-</p> <p>zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Fachreferat - Grundsatzfragen der Energiepolitik: Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um städtebauliche Rahmenbedingungen zu schaffen und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Energiebereich, insbesondere auf die bestehenden und zu erwartenden Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes</p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Photovoltaikanlagen sind im Plangebiet grundsätzlich innerhalb der getroffenen Festsetzungen zulässig. Eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen ist seitens der Stadt St. Ingbert nicht vorgesehen. Der kommunale Ausbau erneuerbarer Energien als Baustein einer Strategie zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz stellt grundsätzlich ein wichtiges Instrument nachhaltiger Stadtplanung dar, auch da damit die Dezentralität der Energieversorgung gesteigert und die Abhängigkeit von größeren Energiekonzernen reduziert werden kann. Hier möchte jedoch die Stadt St. Ingbert privaten Eigentümern keine Errichtungspflicht vorschreiben und weiterhin auf Beratung und Freiwilligkeit setzen. Überdies sind durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) seit Ende 2020 ohnehin bereits die Verpflichtungen für private Neubauten vereinheitlicht worden, die den Energiebedarf eingrenzen und die Energieeffizienz erhöhen. Durch staatliche Fördermöglichkeiten, Zuschüsse von Kreditinstituten oder schlichtweg durch private Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind die Anreize für Neubauten aktuell reichlich. Da die</p>

	<p>(GEG) und des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) mit Hinblick auf die Wärmeplanung, zu ermöglichen, sollte bei der Entwicklung neuer Quartiere bzw. Baugebiete die Minimierung des Wärmebedarfs und die möglichst dezentrale, CO2-neutrale Energieerzeugung in die Planung mit einfließen.</p> <p>Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.</p> <p>Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung</li> <li>- die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien</li> <li>- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)</li> <li>- die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte.</li> </ul> <p>Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.</p>	<p>Stadt St. Ingbert aber den Ermessensspielraum über die aktuell geltenden gesetzlichen Verpflichtungen für Private nicht weiter einschränken möchte wird eine Solarpflicht zum derzeitigen Stand nicht angestrebt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Aus o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.</p>
	<p><b>Fachreferat - Energiewirtschaft, Montan-industrie:</b></p> <p>Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Keine Anregungen. Das Oberbergamt des Saarlandes wurde beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
36	<p><b>NABU Gruppe St.Ingbert</b></p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
37	<p><b>Nachhaltigkeitsbeauftragter der Stadt St.Ingbert</b></p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
38	<p><b>Oberbergamt des Saarlandes</b> Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler</p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Keine Anregungen.</p>

	<p>Schreiben vom 19.03.2024 Az.: VIII 3110/44/24</p> <p>nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Pulvermühle“ in der Stadt St.Ingbert aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
39	<p><b>Pfalzwerke Netz AG</b> Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen</p> <p>Schreiben vom 25.03.2024 Az.: BG76-2023-871-19901-00</p> <p>im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab. Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 06.02.2023 (Zeichen: BG36-2023-871-19901-00) bereits mitgeteilten Hinweise haben weiterhin Gültigkeit. Es bestehen weiterhin keine Bedenken und wir haben keine Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes.</p> <p>Wir bitten um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne elektronisch) nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.</p>	<p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Die nebenstehend genannten Stellungnahmen vom 06.02.2023 wurde bereits geprüft und in die Abwägung eingestellt. Es wurden keine Anregungen geäußert. Auch nebenstehend werden keine weiteren Anregungen geäußert.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
40	<b>RAG Aktiengesellschaft</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
41	<b>Regionalverband Saarbrücken</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
42	<b>Saarforst Landesbetrieb</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
43	<b>Saarländischer Rundfunk</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
44	<b>Saar-Mobil GmbH</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
45	<b>Saar-Pfalz-Bus GmbH</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
46	<p><b>Saarpfalz- Kreis</b> Am Forum 1, 66424 Homburg</p> <p>Schreiben vom 28.03.2024 Az.: Zä-16SN24</p> <p>Sie haben uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben gebeten.</p> <p>Seitens des Saarpfalz-Kreises bestehen keine Einwände zum Vorhaben.</p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
47	<p><b>Stadt Blieskastel</b> Zweibrücker Straße 1, 66440 Blieskastel</p> <p>E-Mail vom 19.03.2024 Az.: -/-</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 911c „An der Pulvermühle“ in St. Ingbert bestehen seitens der Stadt Blieskastel keine Bedenken.</p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

48	<b>Stadt St.Ingbert</b> <b>Eigenbetrieb Abwasser</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
49	<b>Stadt St.Ingbert</b> <b>Abt. 62 Verkehr und ÖPNV</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
50	<b>Stadt St.Ingbert</b> <b>Abt. 63 Bauordnung</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
51	<b>Stadt St.Ingbert</b> <b>Abt. 64 Stadtgrün und Friedhofswesen</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
52	<b>Stadt St.Ingbert</b> <b>Abt. 61 Klimaschutzbeauftragter</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
53	<b>Stadt St.Ingbert</b> <b>Abt. 13 Justitiariat</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
54	<b>Stadt St.Ingbert</b> <b>Abt. 7 Abfallwirtschaft und Umweltschutz</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
55	<b>Stadt Sulzbach</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
56	<b>Stadtwerke St.Ingbert GmbH</b>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
57	<b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier  E-Mail vom 02.04.2024 Az.: Stellungnahme Nr.: S01349403  wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.02.2024.  Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.  In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	<b>Erläuterung</b>  Auf vorhandene Leitungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wurde bereits hingewiesen. Es werden keine weiteren Anregungen geäußert.  <b>Beschlussvorschlag:</b>  Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
58	<b>VSE Net GmbH</b> Heinrich-Barth-Straße 17, 66115 Saarbrücken  Schreiben vom 12.03.2024 Az.: VNT AM ho-bm  Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des betroffenen Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.  Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.	<b>Erläuterung</b>  Keine Anregungen.  <b>Beschlussvorschlag:</b>  Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
59	<b>VSE Verteilnetz GmbH</b> Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken  Schreiben vom 22.02.2024 Az.: VNT AM ho- bm  Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des betroffenen	<b>Erläuterung</b>  Keine Anregungen.  <b>Beschlussvorschlag:</b>  Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	<p>Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	
60	<p><b>Wasserstraße- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn</b></p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>

# Mittelstadt St. Ingbert - Stadtteil St. Ingbert Mitte Bebauungsplan Nr. 911c "An der Pulvermühle"

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



### LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
 Urbanes Gebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
 0/8 GRZ (Grundflächensatz)  
 1/11/1/ V etc. maximale Anzahl an Vollgeschossen  
 3 Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
 a/o abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) / offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Nutzungspläne**  

1	2
3	4

 1 Baugheft  
 2 Grundflächennutzungsplan (GRZ)  
 3 Bauweise  
 4 maximale Anzahl an Vollgeschossen
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
 öffentliche Verkehrsfläche  
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg"  
 Straßenbegrenzungslinie  
 Ein- und Ausfahrtsbereiche  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
 Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün"
- Anpflanzung und Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**  
 Baumanstand zur Anpflanzung und Erhalt (nicht eingemessen)  
 Standort kann in der Umsetzung variieren
- Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Altlastenverdachtsflächen mit Kennzeichnung

## RECHTSGRUNDLAGEN

### Baugesetz

**Baugesetzbuch (BaUGeb)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

**Baunutzungsverordnung (BaunVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

**Planzonenverordnung (PlanZV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2023 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

**Bundesdenkmalschutzgesetz (BDSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

**Bundesdenkmalschutzgesetz (BDSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2023 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

**Bundesdenkmalschutzgesetz (BDSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 1223), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

### Raumordnungsgesetz (ROG)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 68) geändert worden ist

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

### Landesgesetze

**Bauordnung für das Saarland (BO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), mehrfach geändert sowie § 66 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt S. 212)

**Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2001 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt S. 2629)

**Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt S. 2629)

**Kommunaltatbestandsverordnung (KStV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 650), Inhaltserweiterung geändert sowie § 9 neu gefasst durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt S. 1119)

## TEIL B: TEXTFESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauVO**  
**1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
 Es werden Urbane Gebiete (MU - MU5) festgesetzt.  
**Allgemein zulässig gem. § 9 Abs. 2 BauVO:**  
 1. Wohngebäude  
 2. Geschäfte- und Bürogelände  
 3. Scheune- und Speisereisichten sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
 4. Sonstige Gewerbetriebe  
 5. Anlagen für Veranstaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
**Allgemein zulässig sind gem. § 6 Abs. 2 BauVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauVO**  
 1. Einzelhandelsbetriebe mit jeweils weniger als 800qm Verkaufsfläche.  
 Folgende Sortimente sind zulässig (gem. der Sortimentsliste der Stadt St. Ingbert):  
 - nicht zentralerweiterte Sortimente, ohne Baubestimmung.  
 - zentralerweiterte und teilzentralerweiterte Sortimente bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 400 qm zur Wohnraumbauversorgung.  
 Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 9 und 9 BauVO i.V.m. § 6 Abs. 2 und 3 BauVO:  
 1. Tankstellen  
 2. Vergnügungseinrichtungen der Kategorie A und B der Vergnügungskategoriekonzeption der Stadt St. Ingbert  
 3. Bonhöle, touristische Betriebe sowie Wohngruppenzentren  
**2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
**1. Grundflächensatz gem. § 19 BauVO**  
 Die Obergrenze der Grundflächennutzungsrate (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt.  
**2. Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
 Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstmäß (s. Nutzungskategorie) festgesetzt. Geschosse unterhalb der Geländeoberfläche sind nicht auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen. Eine Ausleitung von Dachgeschossen, Staffelschichten, o.ä. oberhalb der festgesetzten Höchstmaße der Vollgeschosse ist nicht zulässig.  
**3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**  
 Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird im MU1 eine offene Bauweise festgesetzt.  
 Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird in den MU2 - MU5 eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch erreicht ist, dass sowohl Gebäude mit Längs- als auch über 50m zulässig sind, als auch Gebäude mit und ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden dürfen. Die Vorgaben des Landesrechts (§ 27 LBO) und nach Abs. 3 BauNVO festgesetzten Baugrenzen sind zu beachten.  
**4. Überbauene Grundflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
 Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäuden in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden, wenn der Gebäudeteil nach Landesrecht (§ 1 LBO) in vier Abschnitten errichtet werden darf.  
**5. Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**  
 Stellplätze sind gem. § 12 Abs. 1 BauNVO in den MU sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundflächen zulässig. Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen und Carports in den MU1 bis MU5 innerhalb der überbaubaren Grundflächen zulässig. Gem. § 14 BauNVO sind in den MU gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundflächen zulässig.  
**6. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**  
 Es wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet. Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.  
 Es werden zwei Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" errichtet. Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.  
 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist im Bereich der öffentlichen Grünfläche "Stadtbegleitgrün" sowie der angrenzenden festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" maximal eine Ein- und Ausfahrt in das MU1 mit einer Breite von 5m zulässig.  
 Für die MU2 - MU5 werden zwei Ein- und Ausfahrtsbereiche festgesetzt (s. Planzeichnung). Im Bereich der MU5 werden die weiteren MU5 sowie diese Bereiche festgesetzt, in denen keine Ein- und Ausfahrten zulässig sind (s. Planzeichnung).  
**7. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**  
 Es werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" festgesetzt. i.V.m. der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ist eine Durchwegung der öffentlichen Grünfläche in Zusammenhang mit maximal einer Ein- und Ausfahrt mit einer Breite von 5m zulässig.  
**8. Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**  
 Folgende nicht vorzulebende Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:  
 M1: Vor Fällung von Bäumen ist ein Baumbewertungsverfahren von mehr als 50 cm<sup>2</sup> und Abriss sowie Sanierung der Fassaden und Dachern von Gebäuden sind diese von einem Fachgutachter auf Bestehendes von Vorkursen, Baumkrankheiten und anderen zu beurteilenden Faktoren festzustellen. Maßnahmen (Bauplanungen, Umweltaufklärung, Anbringen von Nist- und Quartieren etc.) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.  
 M2: PV-Panel-Anlagen sind mit versiegelungsfähigen Materialien zu belegen (z.B. Rasengesteine, Schotterstein, breittagige Platten, etc.).  
 M3: Zur Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelbem Farbtemperatur einzusetzen.  
 M4: Bei der Neuerrichtung von Einfahrten und Einbauten sind ein Abstand von ca. 10 - 15 cm zur Bordsteinkante vorzunehmen.  
 M5: Anlagen und sonstige Einrichtungen für die Rückhaltung, Versickerung, Fortleitung und Behandlung von Niederschlagswasser sind innerhalb des Geltungsbereichs zulässig. Das anfallende Niederschlagswasser ist wenn möglich dem natürlichen Kreislauf zuzuführen. Dies ist vorrangig über eine Versickerung in das Gelände zu gewährleisten. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes CAS "St. Ingbert" sind zu beachten.  
**9. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**  
 Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen (mögliche bündelweise Baumpflanzung z.B. Rosen 2,0) und gemischt mit Platanen (Gleitsche, Stauden, Gräser, etc.) zu gestalten. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei der Dachbegrünung ist ein begrünungsweiches zu wählen, welches dauerhaft und viele Jahrzehnte der Begrünung während länger andauernder Hitze/Trockenperioden gewahlteset.  
 Bei allen Anpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind einheimische, standortgerechte Pflanzen (vgl. Pflanzenliste in der Begrünung) zu wählen.  
**10. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**  
 Bäume, die nicht unmittelbar von einer Baumplanung betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, sind nach Möglichkeit zu erhalten. Für Anpflanzung sowie Neupflanzungen vorzuleben.  
**11. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 2 BauGB**  
 Die unter 1. festgesetzten Nutzungen sind in der Regel der Altlastenverdachtsflächen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst zulässig, wenn eine Gefährdung im Zusammenhang mit Altlastenverdachtsflächen der Vermeidung durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverhalt ausgeräumt wurde oder eine mit dem LUA abgestimmte Bodenreinhaltungsmaßnahme erfolgt ist/abgeschlossen ist.  
**12. KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 Abs. 5 BauGB**  
 Im Geltungsbereich befinden sich folgende in der Planzeichnung gekennzeichnete Altlastenverdachtsflächen:  
 - IGB\_4788 "Tankstelle", Status Kontaminationsverdacht  
 - IGB\_4776 "Kläar-/Schwemmgroße, Tankstelle", Status Kontaminationsverdacht  
**13. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 6 BauGB**  
 Nach § 9 Abs. 6 BauGB sind die Baubestimmungen (Übersichtstabelle) sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollen Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschicht hinweggehen, zwischen dem 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass die Rodungen besetzten Forstplanzungen / Pflanzstellen bzw. Neasetzungen sind. Ggf. ist eine Baueignung gem. § 67 BBodSchG zu beantragen.  
 Das Wasserschutzgebiet CAS "St. Ingbert" schließt sich im Bereich der südlich festgesetzten Grünfläche und des angrenzenden Verkehrsflächen Fuß- und Radwegs mit dem Geltungsbereich. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert vom 29.11.1993) wird nachstehend übernommen. Die Vorgaben sind zu beachten. Dabei sind die Anforderungen an den Betrieb der Versickerung des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers.  
**14. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, siehe Planzeichnung.  
**15. HINWEISE**  
 Es sind die folgenden Hinweise genannt. Vorschriften, Normen, Unternehmensbezeichnungen, etc. die entgegen dem Zeitpunkt der Planaufstellung, Sofern relevant, sind ggf. zum Zeitpunkt der Baugenehmigung Aktualisierungen erforderlich.  
 • Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung des angrenzenden Altlastenverdachts vorhandenen Wasserschutzgebietes CAS "Saarländisches Gleitsche" sind zu beachten.  
 • Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsnetze des Deutschen Telekom und der Vodafone Netz Deutschland GmbH. Auf der Schutz und den ungehinderten Zugang zu den Leitungen ist zu achten. Die Kabelschutzbestimmung der Telekom ist zu beachten.  
 • Die Ausbauten GmbH des Bundes wird auf folgende hin: Die Vorgaben des § 9 FStG hinsichtlich Anbauwert und Bestimmung, Genehmigung, sowie § 3 StVO zu beachten.  
 • Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbausträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigelegt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu treffen hat, als diese über die festzulegenden, was der Antragsteller in Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte treffen müssen.  
 • Die Anzeigepflicht von Bodenrücken (§ 19 Abs. 1 S. 2 SGG), das Verändereignis (§ 16 Abs. 2 S. 1 SGG) sowie § 28 SGG (Ordnungswidrigkeiten) sind jeweils zu beachten.  
 • Gemäß § 102 BauGB ist Maßnahmen, die bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgeübt werden, in nachstehendem Zustand zu erhalten und vor Vernehmung oder Vergütung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 19153 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.

## VERFAHRENSVERMERKE

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am 23.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 911c "An der Pulvermühle" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im beschleunigten Verfahren am 11.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Oberbürgermeister  
St. Ingbert, den \_\_\_\_\_

### Beteiligungen

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am 12.12.2023 den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und die Begründung gebilligt.

Adresse und Dauer der Veröffentlichung im Internet sowie der Ort der öffentlichen Auslegung (andere leicht zu erreichende Zugänglichkeit) nach § 2 Abs. 2 BauGB wurden am 24.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung fand vom 04.03.2024 bis zum 05.04.2024 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.02.2024 um Stellungnahme bis zum 05.04.2024 gebeten.

Der Oberbürgermeister  
St. Ingbert, den \_\_\_\_\_

### Abwägung und Mitteilung

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt St. Ingbert am 06.04.2024 gebilligt wurden. Das Ergebnis wurde demjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Oberbürgermeister  
St. Ingbert, den \_\_\_\_\_

### Satzungsbeschluss und Ausfertigung

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner öffentlichen Sitzung am \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan Nr. 911c "An der Pulvermühle" als Satzung beschlossen und die hierzu erstellte Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausfertigt.

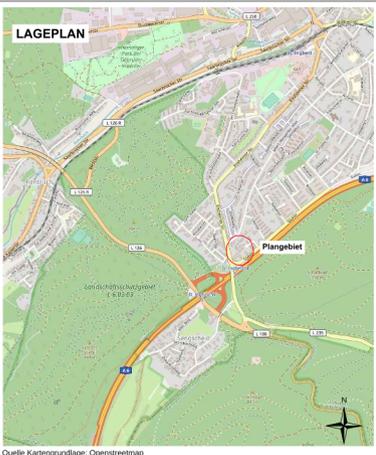
Der Oberbürgermeister  
St. Ingbert, den \_\_\_\_\_

### Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3a BauGB der Bebauungsplan Nr. 911c "An der Pulvermühle" in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen hingewiesen worden.

Der Oberbürgermeister  
St. Ingbert, den \_\_\_\_\_



## Mittelstadt St. Ingbert

### BEBAUUNGSPLAN Nr. 911c "An der Pulvermühle"

Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Maßstab: **M 1:1000**

Beauftragt für die Ausfertigung: **agstca UMWELT**

Völklingen, im April 2024

# MITTELSTADT ST. INGBERT

## Bebauungsplan

Nr. 911 c „An der Pulvermühle“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

## Begründung

Stand:

Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet für die Mittelstadt St. Ingbert  
Völklingen, im April 2024



## **INHALT**

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>LAGE IM RAUM / ERSCHLIEßUNG</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>BESTANDSSITUATION</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG</b>	<b>19</b>
	<b>ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)</b>	<b>23</b>

# 1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

## *Ziel und Anlass der Planung*

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Erforderlichkeit aus der Planungsabsicht zur Neuordnung einer Fläche die sich im Bestand als städtebauliche Gemengelage darstellt, deren Entwicklung durch das bestehende Baurecht aufgrund des Bebauungsplans Nr. 911a „An der Pulvermühle“ eingeschränkt ist.

Ziel des Bebauungsplans ist es sowohl den bestehenden Nutzungsmix planungsrechtlich besser abzubilden, als auch angrenzende schützenswerte Wohnnutzungen entsprechend durch Aktualisierung des zulässigen Nutzungskataloges zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen verkehrliche Belange optimiert werden.

## *Verfahren*

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 911 c „An der Pulvermühle“ am 23.03.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Da auf den vorliegenden Bebauungsplan die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen (Lage im planungsrechtlichen Innenbereich und zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm), wird er im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der Bebauungsplan unterliegt keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. In vorliegendem Fall fand jedoch eine freiwillige frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit statt. Die eingegangenen Anregungen wurden geprüft und das Ergebnis der Prüfung in die Planung eingestellt.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 nicht erforderlich. Dennoch findet eine Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Begründung und der getroffenen Festsetzungen statt. Zudem wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt, als auch alle weiteren relevanten Umweltschutzgüter in der planerischen Abwägung auf Ihre Betroffenheit untersucht.

Die im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Rat der Mittelstadt St. Ingbert geprüft und das Ergebnis der Prüfung in die Planung eingestellt.

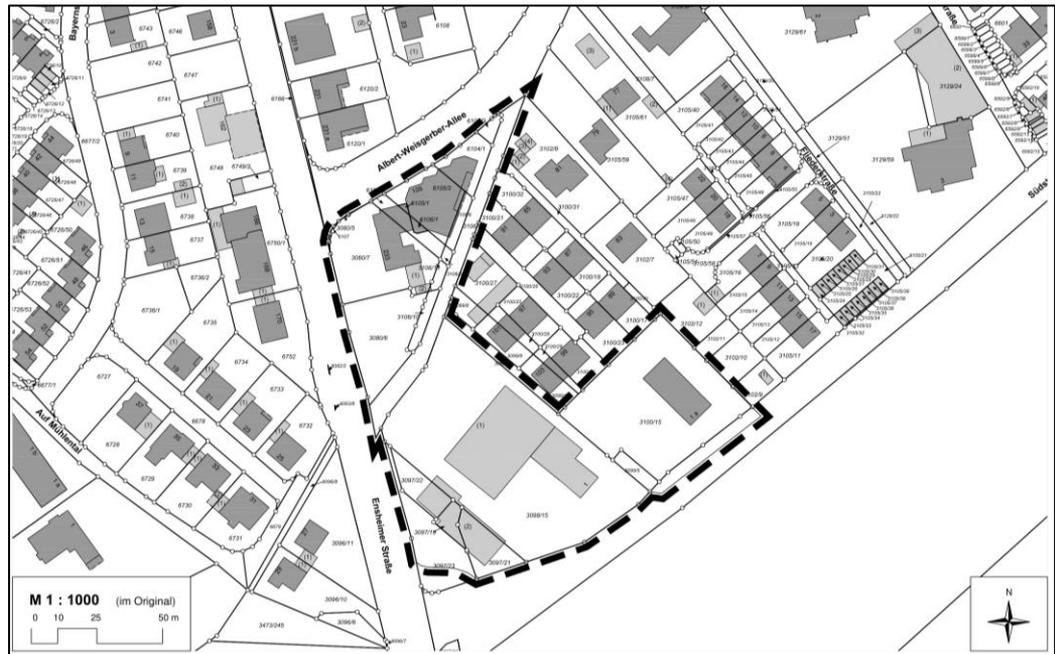
## *Bearbeitung*

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

## 2 LAGE IM RAUM / ERSCHLIEßUNG

### Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ende der bestehenden Wohnbebauung entlang der Ensheimer Straße, direkt nördlich der A6. Die rund 1,2 ha große Fläche in der Gemarkung St. Ingbert umfasst mehrere Flurstücke und Teilbereiche von Flurstücken in den Fluren 13, 24 und 25. Die für die Planung in Anspruch genommenen Flurstücke sind der untenstehenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches, genordet, ohne Maßstab

### Erschließung

Die Fläche ist über das bestehende Straßenverkehrsnetz (Albert-Weisgerber-Allee im Norden, Ensheimer Straße im Westen und Südstraße im Süden) im Umfeld des Plangebietes bereits vollumfänglich erschlossen. Die interne Erschließung erfolgt über Stichstraßen in Verlängerung der Albert-Weisgerber-Allee. Ein Anschluss an das überörtliche Straßennetz ist durch die sich südwestlich des Plangebietes befindende Anschlussstelle der A6 gegeben. Über die Bushaltestelle an der Fliederstraße östlich des Plangebietes und an der Preußenstraße nördlich des Plangebietes ist die Fläche an den ÖPNV angebunden.

Die Entwässerung des Schmutzwassers im Plangebiet erfolgt über bestehende Leitungen. Da es sich gegenständlich um eine Planung im baulichen Bestand handelt, ist der § 49a Saarländisches Wassergesetz nicht anzuwenden. Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes (aufgerufen im Geo-Portal Saarland) besitzen die Böden im Plangebiet ein hohes Wasserleitvermögen. Daher kann das Niederschlagswasser dem natürlichen Kreislauf durch Versickerung auf den unversiegelten Flächen zugeführt werden. Entsprechend dem Prinzip der Schwammstadt wurde für PKW-Stellplätze die Ausbildung mit versickerungsfähigen Materialien festgesetzt. Des Weiteren kann über die verpflichtende Dachbegrünung eine Erhöhung der Retentionswirkung erzielt werden.

### 3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

#### LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 stellt für den Geltungsbereich „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen“ dar.

Der südliche Teil des Geltungsbereiches tangiert darüber hinaus ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz. Gem. Ziel 56 des LEP sind „Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“

Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet („WSG St. Ingbert“) ist zwischenzeitlich zugunsten der Stadtwerke St. Ingbert erfolgt (s.u.). Eine entsprechende Berücksichtigung wird in der vorliegenden Planung erfolgen.

Der LEP Umwelt enthält damit keine der Planung entgegenstehenden Aussagen und Ziele.

#### LEP Siedlung

Gemäß LEP - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 befindet sich das Plangebiet innerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereichs der Stadt St. Ingbert.

Der LEP Siedlung regelt den zulässigen Umfang an neuen Wohneinheiten. Gem. Ziel (32) hat die „Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen (...) Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen“. Weiterhin legt Ziel (17) für die Siedlungsstruktur fest, dass „vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven (...) zu nutzen“ sind. Die vorliegende Planung stimmt damit mit den Zielen des Landesentwicklungsplans überein, da bei der vorliegenden Planung auf Flächen zurückgegriffen wird, die bereits im Bestand z.T. wohnbaulich genutzt werden und nach geltendem Baurecht des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 911a „An der Pulvermühle“ (Mischgebiet, Allgemeines Wohngebiet) für Wohnnutzung zur Verfügung stehen.

Gem. LEP Siedlung stehen dem Stadtteil St. Ingbert Mitte 3,5 Wohnungen pro Jahr pro 1.000 Einwohner zu. Daraus ergibt sich bei einer Einwohnerzahl von 22.984 auf 15 Jahre ein Wohnungsbedarf von 1.207 Wohnungen.

Um den Bedarf an neuen Wohneinheiten zu berechnen sind zu dem o.a. Bedarf gem. LEP die aktuellen in rechtskräftigen Bebauungsplänen liegenden Baulücken sowie die im wirksamen FNP dargestellten und noch nicht bebauten Reserveflächen anzurechnen. Die aktuellste Baulückenzählung zeigt einen Bestand an 136 Baulücken in rechtskräftigen Bebauungsplänen. Im FNP sind derzeit 18,9 ha Reserveflächen dargestellt. Bei einem Dichtwert von 30 W/ha ergibt sich dadurch eine Reserve von 567 WE in FNP-Flächen.

In Anrechnung des Bruttobedarfs von 1.207 Wohnungen ergibt sich dadurch ein aktueller Bedarf von 504 Wohneinheiten für den Stadtteil St. Ingbert Mitte.

*FNP*

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt für das Plangebiet gemischte Bauflächen dar. Damit ist mit vorliegender Planung zur Ausweisung Urbaner Gebiete (MU) dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nachgekommen.

*Bebauungspläne*

Der Bebauungsplan Nr. 911a „An der Pulvermühle“ aus dem Jahr 1967 setzt in den Grenzen des Geltungsbereiches des vorliegenden Plangebietes für den an der Ensheimer Straße sowie der Albert-Weisgerber-Allee gelegenen Teil bislang ein Mischgebiet sowie „nicht überbaubare private Freiflächen“, „Flächen für Tankstellen und Nebengebäude“ sowie „Private Flächen für Garagen“ fest. Für den nordöstlichen Teil des Plangebietes an der Südstraße wird bislang ein Reines Wohngebiet festgesetzt. Des Weiteren wird die Verlängerung der Albert-Weisgerber-Allee sowie die bestehende Fußverbindung als „geplante öffentliche Straßen und Wege“ festgesetzt.

Die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 911a „An der Pulvermühle“ werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 911c „An der Pulvermühle“ durch die unter Teil B der vorliegenden Planzeichnung genannten Festsetzungen geändert oder ergänzt. Die Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung bleiben bestehen. Es wird zu keinen Auswirkungen auf die verbleibenden Festsetzungen kommen.

Westlich des Plangebietes schließt überdies der Bebauungsplan Nr. 991/I „Kreisverkehr Südstraße/Ensheimer Straße“ an den Geltungsbereich an. Die rechtskräftigen Festsetzungen stehen nicht im Widerspruch mit der vorliegenden Planung.

*Vergnügungs-  
stättenkonzept*

Im Vergnügungsstättenkonzept der Stadt St. Ingbert vom 17.05.2018 wurde die stadtteilbezogene Verträglichkeit von Vergnügungsstätten untersucht. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb der im Konzept aufgeführten Zulässigkeitsbereiche.

In der Konzeption wird ausgeführt: „Die Vergnügungsstättenkonzeption der Stadt St. Ingbert versteht sich als zukunftsorientierte Strategie, die kommunale Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten bietet, den städtebaulichen Charakter sowie die grundlegenden Nutzungsfunktionen einzelner städtischer Bereiche dauerhaft vor negativ prägenden Einflüssen durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu schützen. Langfristige „Trading-Down-Effekte“, Nachbarschaftskonflikte sowie ein negatives städtisches Eigen- und Fremdbild sollen somit dauerhaft vermieden sowie künftige Entwicklungsziele nicht vermindert werden. (...) Zukünftig sollten alle bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne in den Untersuchungsräumen der Stadt St. Ingbert gemäß der definierten Strategie der vorliegenden Konzeption angepasst sowie dementsprechende Maßnahmen für den unbeplanten

Innenbereich n. § 34 BauGB getroffen werden.“

Die Konzeption unterscheidet bei Vergnügungsstätten in die Kategorien A und B:

- Kategorie A:

Aufgrund eines erhöhten Konflikt- und Störpotentials / potentiell verstärkten Auswirkungen von Trading-Down-Effekten: Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros. Tanzlokale / Tanz-Cafés, Nacht- und Tanzbars, Varietés, Striptease- und Table-Dance-Lokale, Swinger-Clubs, Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter

- Kategorie B:

Aufgrund eines geringeren Konflikt- und Störpotentials / potentiell geringeren Auswirkungen von Trading-Down-Effekten: Diskotheken und Nachtlokale mit kulturellem Schwerpunkt

Des Weiteren gibt die Vergnügungsstättenkonzeption Empfehlungen zum Umgang mit der Zulässigkeit von prostitutiven Einrichtungen:

„Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind Bordelle und bordellähnliche Betriebe keine Vergnügungsstätten, sondern Gewerbebetriebe (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1983, BRS 40, Nr. 52.). Gleiches gilt für die Wohnungsprostitution gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs in Baden-Württemberg. (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 04.08.1995, Az.: 5 S 846/95). Denn im Gegensatz zu Einrichtungen die unter Vergnügungsstätten fallen, eignet sich für Bordelle und bordellartige Einrichtungen „im Hinblick auf die allgemeine sozial-ethische Bewertung und die sich im Milieu ergebenden Begleiterscheinungen [...]“, eher ein Standort „ausserhalb oder allenfalls am Rande des Blickfeldes und der Treffpunkte einer größeren und allgemeinen Öffentlichkeit [...]“ (vgl. BVerwG, Ur. v. 25.11.1983).“

„Prostitutive Einrichtungen können wie Vergnügungsstätten anhand des §1 Abs.9 BauNVO in („normalen“) qualifizierten, vorhabenbezogenen und einfachen Bebauungsplänen mit festgesetzten Baugebieten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.“

In vorliegender Planung findet eine Berücksichtigung der Empfehlungen der Vergnügungsstättenkonzeption im Hinblick auf den Schutz der vorhandenen und angrenzenden Wohnbebauung sowie auf die besondere Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich seiner Städteingangs-lage statt.

*Einzelhandelskonzept* Das Einzelhandelskonzept der Stadt St. Ingbert vom September 2009 gibt Empfehlungen zur Entwicklung und Ansiedlung des Einzelhandels im Stadtgebiet. 2023 wurde eine Fortschreibung erarbeitet, die noch nicht formal beschlossen wurde, aber als informelle Planung als Leitfaden herangezogen werden kann. Maßgeblich für die Steuerung der Zulässigkeiten ist die Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen bzw. zwischen städtebaulich integrierten und nicht integrierten Lagen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches oder in einer integrierten Lage weswegen eine Einschränkung in

der Zulässigkeit der Sortimentierung von Einzelhandelsnutzungen vorgenommen wurde (s. textliche Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung).

Es wird dazu auf die Sortimentsliste für die Stadt St. Ingbert Bezug genommen (S. 125 der Fortschreibung der Einzelhandelskonzeption):

Zentrenrelevante Sortimente (abschließende Aufzählung)	
<i>davon nahversorgungsrelevante Sortimente:</i>	
Backwaren / Konditoreiwaren	Getränke <sup>1</sup>
Blumen	Nahrungs- und Genussmittel <sup>2</sup>
Drogeriewaren / Körperpflegeartikel	Zeitungen / Zeitschriften
Fleischwaren	
Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel)	Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme
Bekleidung, Wäsche	Medizinische und orthopädische Artikel <sup>5</sup>
Bücher	Musikinstrumente und Zubehör
Büromaschinen	Papier, Büroartikel, Schreibwaren
Elektroklein- und -großgeräte	Schuhe
Elektronik und Multimedia <sup>3</sup>	Spielwaren
Glaswaren / Porzellan / Keramik, Haushaltswaren <sup>4</sup>	Sportartikel / -kleingeräte
Handarbeitswaren / Kurzwaren / Meterware / Wolle	Sportbekleidung
Heimtextilien, Gardinen / Dekostoffe	Sportschuhe
Hobbyartikel <sup>6</sup>	Uhren / Schmuck
Kosmetik- / Parfümerieartikel	Wohndekorationsartikel <sup>7</sup> , Kunstgegenstände und Bilderrahmen
Nicht-zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließende Auflistung)	
Angler- und Jagdartikel <sup>8</sup> , Waffen	Lampen / Leuchten / Leuchtmittel
Bettwaren <sup>9</sup> , Matratzen <sup>10</sup>	Möbel <sup>16</sup> (inkl. Küchen)
Bauelemente, Baustoffe, Holz	Pflanzen / Samen
baumarktspezifisches Sortiment <sup>11</sup>	Reitsportartikel
Campingartikel <sup>12</sup>	Sportgroßgeräte <sup>17</sup>
Fahrräder und technisches Zubehör	Teppiche (Einzelware)
Gartenartikel / -geräte <sup>13</sup>	Topfpflanzen / Blumentöpfe und Vasen (Indoor)
Kfz- <sup>14</sup> , Caravan- <sup>15</sup> und Motorradzubehör (inkl. Kindersitze)	Zoologische Artikel (inkl. Heim- und Kleintierfutter), lebende Tiere <sup>18</sup>
Kinderwagen	

grün dargestellt: mehrheitlich innerhalb ZVB  
 Quelle: Darstellung Junker+Kruse

In der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes wird auf S. 120 ausgeführt:

„Nur durch eine konsequente Ausschöpfung des Bauplanungsrechts kann – mit Hilfe der Sortimentslisten – beispielsweise in Gewerbegebieten durch Bebauungsplanfestsetzungen gemäß § 1 (9) BauNVO sowie in bislang unbeplanten Innenbereichen nach § 9 (2a) BauGB nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandel gänzlich ausgeschlossen und dadurch das Zentrengefüge geschützt werden. Denn für die Zentrenstruktur einer Kommune können nicht nur großflächige Einzelhandelsbetriebe oder Einkaufszentren außerhalb der dafür bestimmten zentralen Versorgungsbereiche, sondern auch der nicht großflächige Einzelhandel (bis zu 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten negative städtebauliche Auswirkungen haben. Dies gilt



## 4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Vorhandene Nutzung	<p>Das Plangebiet stellt sich im Bestand als fast vollständig bebautes und versiegeltes städtisches Quartier dar. Innerhalb der Fläche befinden sich sowohl Wohnnutzungen als auch unterschiedliche gewerbliche Nutzungen wie ein Autohandel, ein Feuerungsbauer, ein Gastronomiebetrieb, ein gesundheitlicher Betrieb, etc.</p> <p>Die im Gebiet verortete Verlängerung der Albert-Weisgerber-Straße erschließt als Stichstraße sowohl z.T. die Nutzungen innerhalb des Plangebietes als auch die östlich an das Plangebiet anschließenden Wohnhäuser.</p> <p>Zwischen der vorgenannten Stichstraße und der östlich des Geltungsbereiches liegenden Ensheimer Straße quert ein alleeartig angelegter Fuß- und Radweg das Plangebiet.</p>	<p>Berücksichtigung bei der Abbildung der Art der baulichen Nutzung.</p> <p>Planungsrechtliche Sicherung der Verkehrsfläche.</p> <p>Planungsrechtliche Sicherung einer Wegeverbindung.</p>
Topographie	<p>Das Plangebiet steigt von Norden nach Süden um ca. 8 m von 264 m ü NHN auf 272 m ü NHN an.</p>	<p>Berücksichtigung der Topographie bei der Höhe der baulichen Anlagen.</p>
Umgebende Nutzungen	<p>Das direkte Umfeld ist überwiegend von weiteren Wohnnutzungen geprägt. Diese sind im Einzelnen in bestehenden Bebauungsplänen als Reines Wohngebiet festgesetzt. Zum Teil befinden sich auch Mischnutzungen entlang der nach Norden führenden Ensheimer Straße.</p> <p>Südlich des Plangebietes jenseits der Südstraße und des Kreisverkehrs verläuft die A6, die topographisch um 6 m niedriger unterhalb einer Böschung verläuft.</p>	<p>Berücksichtigung der sensiblen Wohnnutzungen bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung.</p> <p>Aufnahme eines Hinweises zu den Abstandsregelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).</p>
Geologie / Boden / Fläche	<p>Laut Bodenkarten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sind die Böden des Plangebietes für eine Versickerung des Niederschlagswasser geeignet.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind größtenteils versiegelt und damit bereits anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind daher im Bestand bereits überwiegend nicht mehr gegeben.</p>	<p>Berücksichtigung der Versickerungseignung des Bodens bei den Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.</p> <p>Berücksichtigung bei der maximal zu versiegelnden Fläche (GRZ) der festgesetzten Baugebiete sowie der grünordnerischen Festsetzungen</p> <p>Hinweis auf die fachgerechte Vorgehensweise beim Umgang mit dem Boden sowie auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.</p>
Wasser	<p>Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich vorhanden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von nachrichtlichen oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.</p>	<p>/</p> <p>/</p>

	<p>Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet C45 „WSG St. Ingbert“, dass mit Verordnung vom 29.11.1991 zugunsten den Stadtwerken St. Ingbert festgelegt wurde. Das Plangebiet befindet sich geringfügig innerhalb des Randes der Schutzzone III.</p> <p>Westlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich Schutzzone III des Wasserschutzgebietes C30 „Saarbrücken / Scheidter Tal“.</p>	<p>Nachrichtliche Übernahme der Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung.</p> <p>Hinweis auf die Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung.</p>
Klima	<p>Das Plangebiet trägt aufgrund seines hohen Versiegelungsgrades im Bestand weder überwiegend positiv zum Kleinklima bei, noch sind Kaltluftentstehungsgebiete oder -abflussbahnen von der Planung betroffen.</p>	<p>Entsprechend ökologisch orientiertere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ) sowie grünordnerische Festsetzungen.</p>
Biotoptypen	<p>Das Plangebiet ist überwiegend versiegelt. Teilweise ist in den Randbereichen der Grundstücke oder entlang von Verkehrswegen Rasen gepflanzt. Vereinzelt sind Hochstämme und Heckensträucher vorhanden.</p>	<p>Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen.</p> <p>Ausgleich aufgrund Anwendung des § 13a Absatz. 2 Nr. 4 nicht erforderlich.</p> <p>Dennoch: Entsprechende Festsetzungen zur Reduzierung der Versiegelung und Begrünung von Flächen und Dächern, Anpflanzung von Gehölzen in Abhängigkeit der Grundstücksfläche, etc.</p>
Fauna / Flora	<p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG mit dem Ergebnis durchgeführt, dass unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig (s. Anhang).</p>	<p>Aufnahme der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.</p>
Schutzgebiete / -objekte	<p>Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG.</p> <p>Naturschutzgebiete, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sowie Landschaftsdenkmale sind nicht von der Planung betroffen.</p> <p>Es sind darüber hinaus keine Gebiete des europäischen Biotopverbundes, Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) von der Planung betroffen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Bliesgau.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele durch Aktualisierung grünordnerischer und klimarelevanter Festsetzungen.</p>
Umweltbericht	<p>Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.</p>	<p>/</p>

Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Das Orts- und Landschaftsbild ist geprägt von der umgebenden Wohn- und Mischbebauung.	Entsprechende Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (MU) sowie einer dem Umfeld verträglichen maximalen Höhenentwicklung der Gebäude.
Altlasten	Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Altlastverdachtsflächen: - IGB_4726 Südstr. 1a (Altstandort) - IGB_4788 Ensheimer Straße (Altstandort)	Nachrichtliche Übernahme der Altlastenverdachtsflächen. Aufnahme einer Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zur Klärung der Altlastenverdacht.
Denkmalschutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	/
Störfallbetrieb (Seveso III)	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden.  Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld des Wohngebietes sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Die Wohnnutzung ist dann entsprechend zu berücksichtigen.	/  /

**FStrG**

Die Fläche liegt teilweise innerhalb der Anbauverbotszone als auch innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Autobahn (siehe § 9 Fernstraßengesetz FStrG).

Folgende Auflagen Vorgaben aus dem FStrG ergeben sich gem. Angabe des Fernstraßenbundesamtes für die vorliegende Bauleitplanung:

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

## 5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

### *Konzept*

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines urbanen Quartiers, das einerseits die bestehende Nutzungsmischung abbildet und andererseits die Möglichkeit eröffnet, weitere der räumlichen Lage des Plangebietes entsprechende und angemessene Nutzungen zu ermöglichen. Insbesondere im Hinblick auf Vergnügungsstätten und bordellartigen und -ähnlichen Betrieben, die gerade im direkten Umfeld von sensiblen Nutzungen (hier: schützenswerte Wohnnutzungen) zu Trading-Down-Effekten, Nutzungskonflikten und Verdrängungen führen können, soll ein Ausschluss erfolgen. Der Bebauungsplan Nr. 911a „An der Pulvermühle“ setzt bislang für den Geltungsbereich ein Mischgebiet und ein Allgemeines Wohngebiet fest; Festsetzungen die z.T. in Bezug auf die langjährig bestehenden gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Da bei Mischgebieten sogar baurechtlich nur ein gleichwertiger Nutzungsmix genehmigungsfähig ist, soll daher in der vorliegenden Planung ein Urbanes Gebiet festgesetzt werden, das gem. § 6a BauNVO „dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören“ dienen. Dabei muss die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein.

Des Weiteren ist langfristig vorgesehen, eine Erschließung bestehender Gewerbebetriebe über die Südstraße zu ermöglichen um die Albert-Weisgerber-Allee hinsichtlich des Verkehrs zu entlasten. Weiterhin bietet eine Aktualisierung eines bereits über 50 Jahre alten Bebauungsplans die Möglichkeit die Festsetzungen hinsichtlich Ökologie und Klimaschutz an aktuelle Standards in der Bauleitplanung anzupassen.

### *Art der baulichen Nutzung*

Der Bebauungsplan setzt gem. der o.g. Planungskonzeption nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6a BauNVO Urbane Gebiete (MU1 – MU6) fest. Allgemein zulässig gem. § 6a Abs. 2 BauNVO sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen, sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Urbane Gebiete dienen gem. § 6a Abs. 1 BauNVO dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Die nach § 4 Abs. 2 allgemein zulässigen Nutzungen das städtebauliche Umfeld komplementär ergänzen. Die allgemein zulässigen Nutzungen müssen jedoch den Maßstab der Gebietsverträglichkeit erfüllen, d.h. gem. § 6a Abs. 1 BauNVO z.B. hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen und des Zu- und Abgangsverkehrs das Wohnen nicht wesentlich stören. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf potentiell unzumutbare Belästigungen oder Störungen für das angrenzende vorhandene schützenswerte Reine Wohngebiet relevant.

In Verbindung mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzept (2023) wurde zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben gem. § 1 Abs. 9 BauNVO folgende

Festsetzung getroffen: Zulässig sind nur Einzelhandelsbetriebe mit jeweils weniger als 800qm Verkaufsfläche mit folgenden Sortimenten gem. der Sortimentsliste der Stadt St. Ingbert

- nicht zentrenrelevante Sortimente, ohne Beschränkung,
- zentrenrelevante und nahversorgungsrelevante Sortimente bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 400 qm zur wohnortnahen Versorgung.

Die gem. § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO als unzulässig festgesetzten Nutzungen sind im Plangebiet ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Tankstelle bestehen entsprechende Einrichtungen bereits im Plangebietsumfeld, sodass hier einer Kumulation entgegengewirkt werden soll. Vergnügungsstätten sowie prostitutive Einrichtungen sind in Bezug auf die Ausführungen des Vergnügungsstättenkonzeptes und der Planungskonzeption siedlungsstrukturell an dieser Stelle des Stadtgebietes nicht geeignet. Durch Trading-Down-Effekte und Nutzungskonflikte, vor allem in Bezug auf das von überwiegend schützenswerter Wohnbebauung geprägte Planumfeld kann es durch die ausgeschlossenen Nutzungen zu Verdrängungseffekten kommen, denen bauleitplanerisch vorzubeugen ist. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet an einem an der A6 gelegenen Stadteingänge, weswegen in Bezug auf die Wahrnehmung des Stadtbildes auch die Prävention von „Imageverlusten“ bedacht werden muss.

Es ist somit davon auszugehen, dass sich die zukünftige Nutzung behutsam in die umgebene Bestandsnutzung einfügt, bzw. diese ergänzt.

*Maß der baulichen  
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16,19 BauNVO durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Höhe baulicher Anlagen (Vollgeschosse gem. § 20 Abs. 1 BauGB) bestimmt.

Für die Baugebiete wird gem. § 19 BauNVO eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Dies entspricht den Orientierungswerten des § 17 BauNVO für urbane Gebiete und trägt dafür Sorge, dass entsprechend der Lage im bereits bebauten Stadtgebiet dem Ziel der Innenentwicklung nachgekommen werden kann und eine effiziente, flächensparende Nachverdichtung möglich ist.

Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung der maximalen Anzahl an Vollgeschossen definiert. Die Vollgeschosse werden in Abhängigkeit der Baugebiete als Höchstmaß festgesetzt (s. Nutzungsschablone der Planzeichnung). Auch hier soll durch ausreichend Spielraum in der Höhenentwicklung eine effiziente vertikale Nachverdichtung möglich sein. In Nähe der bestehenden wohnbaulich genutzten Bereiche nordöstlich des Plangebietes ist eine niedrigere Geschossigkeit vorgesehen. Hier werden z.T. bestehende Geschossigkeiten aufgegriffen und planungsrechtlich übernommen. Für den Bereich der MU2 und des MU3 ist im Hinblick auf das Potential einer ortsbildprägenden Stadteingangssituation die Ausbildung von städtebaulichen Dominanten und klareren Raumkanten möglich (MU3 = VII Vollgeschosse).

Die festgesetzten Vollgeschosse sollen das Maximum der beabsichtigten Höhenentwicklung abbilden, weswegen Staffel-, Dachgeschosse, o.ä. oberhalb der festgesetzten Höchstmaße nicht zulässig sind. Demgegenüber sind

Untergeschosse nicht auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen, um flexibel auch die Anlage von flächensparenden Tiefgaragen, o.ä. zu ermöglichen.

*Bauweise*

Für das MU1 wird eine offene Bauweise festgesetzt. Hier sollen in Anlehnung an die bestehende Bebauung die Regelungen des bislang geltenden Bebauungsplans übernommen werden. Im Übrigen (MU2 – MU6) wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert wird, dass Gebäudelängen von unter als auch über als 50 m zulässig sind, als auch Gebäude mit und ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden dürfen. Gegenüber der offenen oder geschlossenen Bauweise ermöglicht die abweichende Bauweise eine dem Angebotscharakter des Bebauungsplans entsprechende effiziente und urbane Bebauung.

*Überbaubare*

*Grundstücksfläche*

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt, die einen gewissen Spielraum zur Lage der künftigen Gebäude zulassen aber auch wie bereits beim Maß der baulichen Nutzung beschrieben, auch deutlichere Raumkanten ermöglichen. Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt die landesbauordnerisch geregelten Abstandsflächen.

*Stellplätze und*

*Nebenanlagen*

Stellplätze sind in Anwendung des § 12 Abs. 6 BauNVO sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies soll ausreichend Spielraum zur Erfüllung des Stellplatzbedarfs einräumen.

Garagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

*Verkehrsflächen*

Die vorhandene Straße (Verlängerung der Albert-Weisgerber-Allee) einschl. der Fuß- und Radwege werden planungsrechtlich als öffentliche Verkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ gesichert. In Bezug auf die fußläufige Verbindung von der Ensheimer Straße zur in der Planzeichnung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Verlängerung der Albert-Weisgerber-Allee findet eine geringfügige Verlagerung in Richtung Norden statt, um eine effizientere Aufteilung der Baufenster zu ermöglichen. Zur Entlastung der momentanen Zuwegung des MU1, das aktuell von der Verlängerung der Albert-Weisgerber-Allee erschlossen wird, soll zukünftig auch eine Ein- und Ausfahrt von der Südstraße aus möglich sein. Hierzu wurde entsprechend festgesetzt, dass maximal eine Ein- und Ausfahrt den dort gelegenen Fuß- und Radweg durchqueren darf. Um den Verkehrsfluss entlang der Ensheimer Straße sowie des Kreisverkehrs im Bereich Südstraße / Ensheimer Straße bauleitplanerisch zu berücksichtigen, werden für die MU 2 - MU5 zwei Ein- und Ausfahrtsbereiche festgesetzt (an der Verlängerung der Alber Weißgerber Allee und an der Grenze zwischen MU1 und MU2). Der Bereich des östlichen Plangebietes entlang der Ensheimer Straße einschl. des Bereich des Kreisverkehrs sind dementsprechend als Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Die Erschließung des MU6 ist daher ebenfalls von der Albert-Weißgerber-Allee, wie auch schon im Bestand, möglich.

*Grünflächen*

Am nördlichen sowie südöstlichen Rand des Geltungsbereiches werden die bereits vorhandenen Grünflächen planungsrechtlich gesichert und entsprechende Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ festgesetzt. Die

Pflanzung der Grünflächen wird durch Festsetzungen unter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB konkretisiert. Analog zur Festsetzung der Verkehrsfläche soll auch innerhalb der südöstlichen Grünfläche eine Ein- und Ausfahrt zum MU1 von der Südstraße aus möglich sein.

*Schutz, Pflege und  
Entwicklung von Boden,  
Natur und Landschaft*

Im Hinblick auf den sich abzeichnenden Klimawandel und die damit verbundenen Auswirkungen auf Flora, Fauna und den Menschen, aber auch angesichts des Verlustes von Lebensräumen durch anthropogene Bautätigkeiten wurden in der vorliegenden Planung Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden die als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) formulierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahme (M1: artenschutzrelevante Kontrolle von Gebäuden vor Abriss, Sanierung von Fassaden und Dächern und Fällung von Bäumen) im Bebauungsplan festgesetzt, um auszuschließen, dass es durch die Planung zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Die Festsetzung trägt damit einer Verträglichkeit künftiger Bautätigkeiten mit denen im Umfeld und im Plangebiet lebenden Arten Rechnung. Zudem werden ergänzende Maßnahmen unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der Biodiversität festgesetzt, wie unter anderem die Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung (M3), sowie ein Abstand zur Bodenkante von 10-15 cm bei Einfriedungen und Einzäunungen zur Reduzierung der Barrierewirkung für Kleintiere (M4) festgesetzt.

Zudem wurden Festsetzungen getroffen, die den Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Bodens im Plangebiet zum Ziel haben. Dazu sollen Flächenversiegelungen möglichst minimiert werden indem PKW-Stellplätze mit einem versickerungsfähigen Belag (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, breutfugiges Pflaster, etc.) versehen werden (M2). Als Maßnahme zum Schutz des Grundwassers (M5) ist festgesetzt, dass Anlagen und sonstige Einrichtungen für die Rückhaltung, Versickerung, Fortleitung und Behandlung von Niederschlagswasser allgemein zulässig sind. Das anfallende Niederschlagswasser ist, wenn möglich dem natürlichen Kreislauf zuzuführen. Dies ist vorrangig über eine Versickerung auf den unversiegelten Flächen zu organisieren. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes C45 „St. Ingbert“ sind zu beachten.

*Anpflanzungen*

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen (möglichst blütenreiche Saatenmischung z.B. RSM 2.4) sind und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser, etc.) zu gestalten sind. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen auf denen hauptsächlich Steine zu Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten) sind im Bereich der o.g. Flächen nicht zulässig. Durch Anwendung dieser Festsetzung wird der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da der potenzielle Anteil versiegelter oder sich stark aufheizender Flächen im Plangebiet damit minimiert werden kann.

Zudem wird festgesetzt, dass je angefangener 300m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung (z.B. Rotbuche, Esche, Edelkastanie, Hainbuche, etc.) oder vier Sträucher (Hasel, Roter Hartriegel, Linguster, etc.) zu

pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.

Zur Auflockerung/Aufwertung des Straßenbildes und der Erhöhung des Grünanteils im Straßenraum wird die Bepflanzung von Straßenbäumen, die gem. GALK-Liste auszuwählen sind, entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze (zur Ensheimer Straße hin) und der öffentlichen Grünflächen festgesetzt. Die Bäume sollen in regelmäßigen Abständen, mind. jedoch 6 Stück pro lfd. 100 Metern gepflanzt werden. Je nach Aufteilung der Position der Einfahrten sowie der Wahl der Aufteilung des Straßenraums (Längsparker seitlich, mittig, wechselseitig) kann die endgültige Position der Straßenbäume variiert werden.

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung der Hauptgebäude sowie die Dachflächen der Garagen, Carports und Nebengebäude sind zu begrünen. Dachterrassen, Dachaufbauten für erforderliche technische Anlagen sowie Dachbereiche, die mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie versehen sind, sind von der Begrünungspflicht ausgenommen. Zur Dachbegrünung ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum der Bepflanzung auch während langanhaltender Hitze-/Trockenperioden gewährleistet.

Für Anpflanzungen im Geltungsbereich sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Folgende nicht abschließende Pflanzliste gibt hierzu einen Überblick:

Heimische Bäume 1.Ordnung (hochwüchsig):

Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Edelkastanie, Rosskastanie, Rotbuche, Esche, Traubeneiche, Stiel-Eiche, Silber-Weide, Winter-Linde, Sommer-Linde, Berg-Ulme, Hängebirke

Heimische Bäume 2.Ordnung (mittelwüchsig):

Feld-Ahorn, Französischer Ahorn, Schwarz-Erle, Sand-Birke, Hainbuche, Wildapfel, Espe, Vogelkirsche, Weichsel-Kirsche, Trauben-Kirsche, Wildbirne, Sal-Weide, Bruch-Weide, Lorbeer-Weide, Purpur-Weide, Mandel-Weide, Mehlbeere, Vogelbeere, Elsbeere, Feld-Ulme

Sträucher:

Berberitze, Roter Hartriegel, Hasel, Zweigriffeliger Weißdorn, Eingriffeliger Weißdorn, Besenginster, Pfaffenhüttchen, Faulbaum, Stechpalme, Liguster, Rote Heckenkirsche, Schlehe, Schwarze Johannisbeere, Stachelbeere, Hunds-Rose, Busch-Rose, Flaum-Rose, Wein-Rose, Ohrchen-Weide, Grau-Weide, Korbweide, Schwarzer Holunder, Traubiger Holunder, Wolliger Schneeball, Wasser-Schneeball

extensive Dachbegrünung:

Thymian-Arten, Sedum-Arten, Phedimus-Arten, Storchschnabel-Arten, Zittergras, Schwingel-Arten, Hauswurz-Arten

intensive Dachbegrünung:

Lavendel, Berberitzen-Arten, Clematis-Arten, Rosengewächse / Rosa spec., Cornus-Arten, Viburnum-Arten, Prunus-Arten

Retentions-Gründach:

Sedum-Arten, Allium-Arten, Iris-Arten, Verbascum-Arten, Zittergras

Blühwiese

Klee-Arten, Boretsch, Phacelia, Campanula-Arten, Silene-Arten, Labkraut, Kornblume, Klatschmohn, Wilde Möhre, Distel-Arten, Malven-Arten, Sonnenblume

Parkplätze/Straßenrand

Feld-Ahorn, Spitzahorn, Purpurerle, Esche, Dornlose Gleditschie, Amberbaum, Säulen-Pappel, Robinie, Traubenkirsche, Zierkirsche, Traubeneiche, Akazien-Arten, Winter-Linde

*Erhalt von Bäumen*

Unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange ist festgesetzt, dass nicht unmittelbar von einer Baumaßnahme betroffene Bäume, die einen guten Erhaltungszustand aufweisen, zu erhalten sind.

## 6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAKTUALTERNATIVEN

*Standortentscheidung* Die Standortentscheidung begründet sich grundsätzlich in der planerischen Absicht eine geordnete Stadtentwicklung auf einer bereits bebauten Fläche im Innenbereich anzustoßen und bestehende städtebauliche Dysfunktionalitäten und Risiken zu adressieren. Da die Standortentscheidung unmittelbar mit der Bestandssituation (s. Ausführungen in der Planungskonzeption) zusammenhängt, sind Standortalternativen grundsätzlich obsolet.

Die Planung beabsichtigt sowohl Bestandsnutzungen zu sichern als auch den Nutzungskatalog dem städtebaulichen Umfeld entsprechend anzupassen. Daher soll ein Urbanes Gebiet gem. dem Planungskonzept festgesetzt werden. Weitere Konzeptvarianten wären die Festsetzung eines Gewerbegebietes oder eines Allgemeinen Wohngebietes. Beide der vorgenannten Gebietstypen würden die beabsichtigte Nutzungsmischung im Quartier nicht angemessen abbilden.

*0-Variante* Die 0-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem Zustand verbleiben würde und das geltende Planungsrecht des BP Nr. 911 a „An der Pulvermühle“ weiterhin Bestand hätte. Die in der Planungskonzeption angeführten städtebauliche Problemlagen könnten planungsrechtlich nicht adressiert werden.

## 7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund des Planungskonzeptes und der vorgesehenen Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Verkehr / Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse* Von einer Beeinträchtigung der genannten Belange durch die vorliegende Planung ist nicht auszugehen. Gem. § 6a Abs. 1 BauNVO dienen Urbane Gebiete „dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören.“ Die Festsetzung eines Urbanen Gebietes einschl. des Ausschlusses von Nutzungen die in einem Konflikt mit den angrenzenden wohnbaulich genutzten Bereichen stehen könnten, sichert ein behutsames Einfügen in das städtebauliche Umfeld. Hinsichtlich des Verkehrs, wird mit der vorliegenden Planung eine Sicherung des Bestandes sowie eine Optimierung der Erschließung von der Südstraße aus verfolgt.

*Wohnbedürfnisse der Bevölkerung* Der vorliegende Bebauungsplan dient auch der Sicherung und Herstellung von Wohnraum. Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden damit durch die vorliegende Planung berücksichtigt.

*Soziale und kulturelle Bedürfnisse / Sport, Freizeit und Erholung* Bauliche Anlagen, die der Erfüllung der nebenstehenden Belange dienen sind innerhalb der vorgesehenen Urbanen Gebiete, unter Berücksichtigung des Schutzes der angrenzenden Wohnbebauung zulässig. Bestehende Anlagen i.S.

der genannten Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die bestehende Fußwegeverbindung wird planungsrechtlich gesichert.

*Entwicklung vorhandener Stadtteile*

Negative Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange sind durch die vorhandene Planung nicht zu erwarten. Vielmehr trägt die Planung wie vorangehend bereits ausgeführt im positiven Sinne zu einer Entwicklung des Stadtteils bei, indem die Fläche einer flexibleren dem Standort angemessenen Nutzung zugeführt werden kann und gleichzeitig die an das Plangebiet angrenzend vorhandenen wohnbaulichen Siedlungsbereiche vor Abwanderung und Trading-Down geschützt werden.

*Denkmalschutz*

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Kulturgüter bekannt, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen im Zuge der Planung kommen wird.

*Orts- und Landschaftsbild*

Die zu treffenden Festsetzungen zum Maß und zur Art der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Bauweise berücksichtigen die Umgebungsbebauung und gewährleisten damit ein verträgliches Einfügen der zukünftigen Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild. Vielmehr kann die Planung dazu beitragen, dass eine der Stadteingangslage entsprechende Entwicklung stattfinden kann. Es sind daher keine negativen Beeinträchtigungen auf den Belang zu erwarten.

*Kirchen*

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Natur und Umwelt*

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist gem. § 13b BauGB der Eingriff gem. des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Faktoren	Auswirkungen
Flora / Fauna	Der Geltungsbereich ist nahezu vollständig bebaut und im Bestand bereits zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt. Von einer naturnahen Flora und Fauna ist daher nicht auszugehen. Weitere Untersuchungen wurden im Rahmen der saP gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Flora und Fauna ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auszugehen.
Fläche	Die vorliegende Planung beansprucht bereits anthropogen überprägte Flächen im Innenbereich und verfolgt damit das planerische Ziel von Innentwicklung vor Außenentwicklung. Dem sparsamen Umgang mit Fläche wird, insbesondere im Hinblick auf die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, daher vorliegend nachgekommen.
Boden / Wasser	Der Anteil versiegelter Fläche wird sich in Konsequenz der getroffenen Festsetzungen zukünftig reduzieren, da es durch die Umsetzung der Orientierungswerte der BauNVO zur GRZ Urbaner Gebiete (0,8) überwiegend zu Entsiegelungen während zukünftiger Bautätigkeiten kommen wird, da im Bestand teilweise mehr als 80% der

	<p>Grundstücksfläche überbaut sind. Ferner sollen grünordnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 dafür sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen größtmöglich erhalten bleiben können. Auf die Vorgaben des § 202 BauGB wird vorsorglich hingewiesen. Es wird daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommen.</p> <p>Es findet kein Eingriff in Gewässer statt. Durch nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung zum „WSG St. Ingbert“ werden die entsprechenden Vorgaben berücksichtigt, womit von keiner Beeinträchtigung des WSG auszugehen ist. Es findet daher keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser statt.</p>
Luft / Klima	<p>Durch die Planung findet wie vorangegangen beschrieben voraussichtlich eine Entsigelung bislang versiegelter Flächen statt. Festsetzungen zur maximal zulässigen GRZ gem. § 19 BauNVO sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sollen dazu beitragen, eine Beeinträchtigung des Mikroklimas weitestgehend zu mindern. Die Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 induziert keine Nutzungen, die eine erheblich negative Beeinträchtigung der lokalen Luftqualität bedingen könnten. Somit kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.</p>
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	<p>Aufgrund der Größe des Plangebietes, des geringen ökologischen Eingriffs durch die vorgesehene Nutzung sowie durch präventiv treffende grünordnerische Festsetzungen ist nicht davon auszugehen, dass das Wechselgefüge im lokalen Naturhaushalt erheblich negativ beeinträchtigt wird. Der gewählte Standort ist der Inanspruchnahme völlig unbelasteter, naturnaher Flächen vorzuziehen.</p>
Landschaft	<p>Die vorliegende Planung beabsichtigt die vorhandene Bebauung zu sichern und für Neubauvorhaben eine dem Umfeld entsprechende verträgliche Entwicklung zu gewährleisten. Die zu treffenden Festsetzungen zur maximalen Höhe, zur Bauweise, der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die grünordnerischen Festsetzungen werden gewährleisten, dass es zu einer dem Umfeld angemessenen städtebaulichen Entwicklung kommen wird. Zudem befinden sich im Plangebiet momentan keine landschafts- oder ortsbildprägenden Dominanten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ist daher nicht zu erwarten.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Durch die geplanten Eingriffe wird sich die Biodiversität im Plangebiet verändern. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung ist jedoch aufgrund der bisherigen Nutzung und der ökologischen Wertigkeit der überplanten Flächen nicht zu erwarten.</p>
Natura 2000 Gebiete	<p>Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes.</p>
Schwere Unfälle oder Katastrophen	<p>Der Bebauungsplan ermöglicht keine Vorhaben und Nutzungen, die zu umweltrelevanten Unfällen und Katastrophen führen können.</p>

*Belange der Wirtschaft / Arbeitsplätze*

Die Belange der Wirtschaft und der Arbeitsplätze werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Die vorhandenen Gewerbebetriebe genießen Bestandsschutz. Zukünftige Gewerbeansiedlungen sind im Rahmen einer mit der Wohnnutzung verträglichen Ausgestaltung im Urbanen Gebiet zulässig.

*Personen- / Güterverkehr, Verteidigung / Zivilschutz*

Die Belange des § 1 Abs 6 Nr. 9 und 10 BauGB werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

<i>Städtebauliche Planungen</i>	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen, von der Gemeinde beschlossenen Planungen bekannt.
<i>Hochwasserschutz</i>	Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind ausgeschlossen. Es befinden sich keine Gewässer im Plangebiet sowie dessen unmittelbaren Umfeld von denen eine Hochwassergefahr für das Plangebiet ausgehen könnte.
<i>Fazit</i>	Nach Abwägung der nach § 1 Abs. 6 BauGB zu beachtenden Belange, gegeneinander und untereinander, einschließlich der Prüfung der nach Durchführung der Beteiligungsschritte gem. § 3 und § 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, kommt die Stadt St. Ingbert zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Bauleitplanung umsetzungsfähig ist.

## ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

### rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlant, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

### Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

### Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für Planungsrelevante Arten.

<b>Gruppen</b>	<b>Relevanz / Betroffenheit</b>	<b>Anmerkungen</b>
		Keine Funde der planungsrelevanten Arten im Zuge der Erhebung.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	In der Nähe des Plangebietes sind keine Vorkommen für planungsrelevante Käferarten bekannt. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	Die Grünflächen des Plangebiets weisen keine geeigneten Strukturen für planungsrelevanten Arten auf. Auch für häufige Arten sind kaum geeignete Strukturen vorhanden.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Im Plangebiet befinden sich keine für Amphibien geeigneten Strukturen.
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist zahlreiche versiegelte und sonnenexponierte Flächen auf. Aufgrund der Lage im urbanen Raum, sowie durch die geringe Strukturierung sind keine größeren, oder dauerhaften Populationen zu erwarten.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind als Höhlenbäume größtenteils ungeeignet. Einige wenige Bäume, sowie Gebäudestrukturen können störungstoleranten Arten als Lebensraum dienen. Vorkommen dauerhafter Populationen sind unwahrscheinlich.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Das Plangebiet ist nicht sehr strukturreich und bietet keine geeigneten Lebensräume für Biber, Wildkatze oder Haselmaus.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet weist keine Strukturen für planungsrelevante Vogelarten auf.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Die Heckenstrukturen und Einzelbäume können allgemein häufigen und störungstoleranten Arten als Lebensgrundlage dienen. Vorkommen sind wahrscheinlich, allerdings können die umliegenden Flächen den Flächenverlust leicht abpuffern.

*Ergebnis*

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Schmetterlinge

Die Wiesenflächen des Plangebiets weisen keine für planungsrelevante Tag- oder Nachtfalterarten geeigneten Lebensraumstrukturen auf. Einzelne Vorkommen häufiger Schmetterlingsarten sind aber möglich.

Reptilien

Die offenen Flächen innerhalb des Trittrasens sind sonnenexponiert und wärmen sich schnell auf. Die versiegelten Flächen in Kombination mit den Gebüsch-Strukturen können Lebensraumstrukturen für Arten wie die Mauereidechse bereithalten, allerdings sind Vorkommen dauerhafter und großer Populationen unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Das Plangebiet weist wenige als potenzielle Höhlenbäume geeignete Bäume auf. Weitere Untersuchungen zum Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstubenkolonien sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen durchgeführt werden. Des Weiteren sind geeignete Habitatstrukturen innerhalb der Gebäudestrukturen möglich. Hier sind besonders störungstolerante Arten zu erwarten.

Avifauna

Aufgrund der urbanen Lage sind keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet zu erwarten. Lediglich häufige, störungstolerante Wildvogelarten sind zu erwarten, welche aber leicht auf die umliegenden Flächen ausweichen können. Eine Betroffenheit ist unwahrscheinlich.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Kontrolle der Gebäudestrukturen und Höhlenbäume auf Fledermäuse oder Vögel.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellen-  
verzeichnis

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: [www.umwelt.sachsen.de/lfug](http://www.umwelt.sachsen.de/lfug)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.